Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Mai 1833.

Verordnung.

Die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen zur Vereinfachung der Geschäfte sowohl bei den Kirchen-Ministerial-Sectionen, als bei den Kreis-Regierungen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die den beiden Kirchen-Sectionen hinsichtlich der weltlichen und kirchlichen Stiftungen durch die Verordnungen vom 21sten November 1820 und vom 10ten Mai 1825 noch vorbehaltenen Befugnisse gehen auf die Kreis-Regierungen über.

Wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist, haben die Kreis-Regierungen diese Zustimmung nach der Verschiedenheit der Confession von dem Ordinariat oder von der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section einzuholen.

§. 2.

Die Kreis-Regierungen sind hinsichtlich der ihrer Verwaltung zugetheilten, einem Religionstheil allein zugehörigen Local- und Distrikts-Stiftungen verbunden, der betreffenden Kirchen-Section alljährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds, und über die Rechnungs-Erledigungen vorzulegen, und auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision einzusenden.

Die Kirchen-Sectionen haben die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Verwaltung zu veranlassen.

Hinsichtlich der Stiftungen, welche keinem der beiden Confessionstheile allein angehören, legen die Kreis-Regierungen, sowie hinsichtlich der unter der Verwaltung der

Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen die Kirchen-Sectionen selbst, die erwähnten jährlichen Uebersichten dem Ministerium des Innern vor.

Die Superrevision von Rechnungen der durch die Kirchen-Sectionen verwalteten Stiftungen geschieht durch die Oberrechnungskammer.

§. 3.

Zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung an irgend eine bereits bestehende Stiftung ertheilen die Kirchen-Ministerial-Sectionen, oder die Kreis-Regierungen, je nachdem diese Stiftungen unter einer oder der andern Verwaltung stehen, die nach Landrechtsatz 910. erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkungen in fahrendem oder in liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet oder nicht belastet sind, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrags der Schenkung nicht übersteigt.

Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl. oder die Belastung die Hälfte des Ertrags derselben, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Kirchen-Sectionen oder beziehungsweise von den Kreis-Regierungen einzuholen.

§. 4.

Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Innern auf den Vortrag der Kirchen-Sectionen, beziehungsweise der Kreis-Regierungen, die Staatsgenehmigung.

Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl., so ist Unsere höchste Genehmigung durch Unser Staatsministerium von dem Ministerium des Innern einzuholen.

§. 5.

Local-Stiftungen, welche bisher in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen oder der Kreis-Regierungen geblieben sind, sollen vom 1sten Juli 1833 an, nach den Verordnungen vom 21sten November 1820 und 10ten Mai 1825 und nach den im §. 1 und 2. der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen verwaltet werden.

Ist es zweifelhaft, ob eine Stiftung als Localstiftung anzusehen sey, so ist darüber die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Sieht eine der Kirchen-Sectionen die Entziehung der unmittelbaren Verwaltung einer Stiftung für stiftungswidrig an, und das Ministerium des Innern glaubt, solche dennoch anordnen zu müssen, so ist vorher darüber Unsere höchste Entschließung einzuholen.

§. 6.

Auf gleiche Weise sind die noch unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen stehenden Distrikts-Stiftungen, die sich nur auf einen Kreis, oder doch nur zu einem geringen Theil noch auf einen andern Kreis erstrecken, sofern sie nicht kirchliche Zwecke haben, an die betreffenden Kreis-Regierungen abzugeben.

Die in den beiden letzten Absätzen des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

§. 7.

Die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der weiblichen Lehr-Institute, namentlich die Prüfung der jährlichen Nachweisungen über dieselbe, ist in dem nämlichen Umfange, wie die katholische Kirchen-Section sie bisher ausübte, den betreffenden Kreis-Regierungen zu übertragen.

§. 8.

Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen.

Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds ist ein Verwaltungsrath zu errichten.

Er hat zu bestehen:

1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt,

2) aus dem Vorsteher der Anstalt,

3) aus einem weitern Hauptlehrer.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung liegt sämmtlichen Hauptlehrern ob. Sie wechseln nach einem zu bestimmenden Turnus alle zwei Jahre.

4) aus einem oder zwei Einwohnern des Orts, wo der Sitz der Schule ist,

5) aus einem rechnungsverständigen Geschäftsführer oder Aktuar.

Die Mitglieder unter 3, 4 und 5. sind das erstemal von der betreffenden Kirchen-Section zu ernennen, künftig aber von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und von der Kirchen-Section zu bestätigen.

Gehören die Lehranstalten beiden Confessionen an, so üben die beiden Kirchen-Sectionen bei den einzelnen Stellen abwechselnd das Ernennungs- und Bestätigungsrecht aus.

Bei denjenigen Fonds, deren Verwaltung ganz einfach ist, kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung eines Verwaltungsraths unterbleiben.

§. 9.

Dieser Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds der Lehranstalt die nämlichen Befugnisse, wie bei Local-Stiftungen nach den Verordnungen vom

21sten November 1820 und 10ten Mai 1825 die Stiftungs-Commission (beziehungsweise der Kirchengemeinderath) und das Bezirksamt zusammengenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für solche Administration erforderlichen Ausgaben, so wie Ausgaben für auf der Stiftung haftende privatrechtliche Verbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, wogegen die Disposition über den Fond selbst zur Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke, sowie die nach den erwähnten beiden Verordnungen die amtliche Competenz übersteigenden sonstigen Verwaltungs-Befugnisse lediglich den Kirchen-Sectionen vorbehalten bleiben.

§. 10.

Auf eine ähnliche Weise (§. 8.) kann auch bei andern Stiftungen, welche unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen verbleiben, oder als Distrikts-Stiftungen der unmittelbaren Verwaltung der Kreis-Regierungen überlassen sind, oder noch überlassen werden, (§. 6.), oder bei einzelnen Filialen solcher Stiftungen, ein mit den im §. 9. bezeichneten Befugnissen versehener Verwaltungsrath gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint.

Die deßfallsigen Anordnungen und nähern Bestimmungen hat das Ministerium des Innern auf die Vorschläge der Kirchen-Sectionen oder der Kreis-Regierungen zu treffen.

§. 11.

Bei Stiftungen, welche unter der Verwaltung einer Kirchen-Section stehen, gehen deren Verfügungen unmittelbar an den Verrechner, oder, wo ein Verwaltungsrath besteht, (§. 8 und 10.) an diesen.

Das Gleiche gilt bei den Verfügungen der Kreis-Regierungen hinsichtlich der ihrer unmittelbaren Verwaltung anvertrauten Distrikts-Stiftungen. Bei Lokal-Stiftungen gehen die Verfügungen der Kreis-Regierungen an die Bezirksämter.

Die Kirchen-Sectionen erstatten ihre Berichte eben so, wie die Kreis-Regierungen unmittelbar an das Ministerium des Innern.

§. 12.

Diejenigen Stiftungen, welche gegenwärtig Regie-Casse-Beiträge an die Kirchen-Sectionen bezahlen, haben solche in jedem Fall bis zum 1. Dezember 1833 fortzuentrichten.

Indessen wird bestimmt werden, wie viel und wohin solche künftig zu entrichten sind.

§ 13.

Die Rekurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordnung vom 14. Merz d. J. Regierungsblatt Nro. XIII.

Unser Ministerium des Innern hat diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 10ten April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Namens-Veränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Staatsministerial-Rescripts vom 1sten April d. J. dem Freiherrn Bruno von Türkheim, als Fideicommiß-Erben des verstorbenen Freiherrn von Baden zu Freiburg, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den Namen seines Erblassers in der Art anzunehmen, daß er sich von Türkheim genannt von Baden nenne, und seinem angebornen Wappen das freiherrlich von Badensche als Mittelschild beifüge.

Adels-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrathe Friedrich den Adelsstand des Großherzogthums für sich und seine Nachkommen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Gefangenwärter Johann Georg Stahl zu Lörrach in Ruhestand zu versetzen, und demselben für seine 60jährige Diensttreue die silberne Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Professor Dr. Birnbaum zu Bonn, unter Ertheilung des Charakters als Hofrath, zum ordentlichen Professor bei der Universität Freiburg zu ernennen;

den Postmeister Steinam zu Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Postamt Heidelberg zu versetzen, und dagegen dem Postmeister Gaß in Bruchsal das Postamt Tauberbischofsheim zu übertragen; ferner den Offizialen Scheyrer zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Oberpostamt Carlsruhe, und den bei der Postwagen-Expedition Carlsruhe angestellten Offizialen von Mader als Postexpeditor nach Bruchsal zu versetzen;

dem Verrechner der vereinigten Stiftungsfonds Sekretär Ernst Vierordt zu Carlsruhe den Charakter als Stiftungsverwalter zu verleihen.

Die dem Advokaten Stabel zu Mannheim unterm 27sten November v. J. ertheilte Advokatur und Prokuratur bei dem Hofgericht daselbst ist durch Beschluß des Justizministeriums vom 16ten April d. J. auch auf das Oberhofgericht erstreckt worden.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 12ten April d. J. ist dem Rechtspraktikanten Max Schilling von Breisach das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Der Rechtspraktikant Ludwig Martin von Staufen hat von dem Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Pfarrverweser zu Obereggenen Johann Asmus die erledigte evangelische Pfarrei Kleinenkems, Dekanats Lörrach,

dem bisherigen Pfarrer zu Mühlbach am Neckar, Johann Christoph Förster, die erledigte evangelische Pfarrei Mühlbach bei Eppingen,

dem Pfarrer Wendelin Ott zu Herdern die erledigte kath. Pfarrei Oberried, und

dem Pfarrer Franz Anton Rudloff zu Bohlsbach die erledigte kathol. Pfarrei Kürzel, im Oberamt Lahr, zu übertragen, ferner

dem bisherigen provisorischen Dienstverweser, Pfarrcandidaten Wilhelm Kalchschmidt, den erledigten Schuldienst zu Bretten und den Titel „Diaconus“ huldreichst zu verleihen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Michael Ropper von Siegelau, dermaligen Vikars in Bonndorf, auf die erledigte Pfarrei Biesendorf, Amts Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die seither provisorisch versehene Stelle eines Kassiers bei der Hüttenverwaltung Kollnau soll definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 3. Merz 1831 Regierungsblatt Nro. VI. binnen 6 Wochen von heute an, bei der Direction der Forste und Bergwerke zu melden.

Bei dem Postamt Heidelberg, sowie bei der Postwagen-Expedition Carlsruhe ist eine Offizialenstelle mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl. erledigt. Die Bewerber um diese beiden Stellen haben sich unter Vorlage der Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei der Oberpost-Direction vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Schoch von Lichtenau ist die dortige evangelische Pfarrei, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 880 fl. 56 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hormuth auf die Pfarrei Altlußheim ist die evangelische Pfarrei Sandhofen, Dekanats Ladenburg, welche nach der Competenz 694 fl. erträgt, erledigt worden. Hierbei wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein vom 1. Juli 1830 an mit 5 Procent zu verzinsendes Kriegskosten-Kapital von 50 fl. 50 kr. und ein zum Schaarhof zu entrichtender Kriegskosten-Beitrag von 39 fl. 39 kr. nebst 5procentigen Zinsen vom 11. Mai 1832 an haften, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Herdern, Stadtamts Freiburg, mit einem Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien ist erledigt. Da dieselbe den Concursgesetzen unterliegt, so haben sich die Competenten nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Oberrhein-Kreises zu melden.

Die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Bohlsbach, im Oberamt Offenburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 650 fl. meistens in Geld, wovon jedoch jährlich fünfzig Gulden an den zu Ruhe gesetzten ehevorigen Pfarrer zu Bohlsbach, Anton Wild, auf dessen Lebenszeit abzugeben sind, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Franz Andreas Frank auf die Pfarrei Balzfeld ist die katholische Pfarrei Höpfingen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beinutzungen erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch das Absterben des Benefiziaten Breiner ist die den Conkursgesetzen unterliegende Kaplaneipfründe zu Riegel, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Da sich um das Präsenzkaplanei-Benefizium Corporis Christi in Villingen kein Competent gemeldet hat, so sieht man sich veranlaßt, dasselbe noch einmal auszuschreiben. Der beiläufige Ertrag dieses Benefiziums, mit welchem zur Zeit eine Lehrstelle an der dortigen Realschule, jedoch gegen besondere Belohnung, und so lange dieser Benefiziat der jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Mütheim verbunden ist, besteht in 500 fl. Geld und Naturalien. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterworfene Kaplaneipfründe haben sich der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. gemäß, sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch das am 2ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Maier ist die katholische Pfarrei Appenweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1250 fl., — worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch das auf dieser Pfarrei dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 13 fl. 47 ¾ kr. heimzuzahlen, — in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Weitzel ist die katholische Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchsal, mit einem Jahreserträgniß von 860 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Crispinian Thaa zur Pfarrei Minseln ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Gütenbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. in Naturalien, Zehnten und Gütererertrag erledigt worden.

Auf der Pfarrpfründe ruht:

a) ein auf 20 Jahre bewilligtes und mit Johann Baptist 1837 zu Ende gehendes Bauprovisorium von 825 fl. 23 kr.,

b) ein weiteres Bauprovisorium von 689 fl. auf 15 Jahre von Johann Baptist 1831 bis dahin 1846, und

c) ein Kriegskosten-Kapital von 224 fl. 21 kr., welches bis Johann Baptist 1837 nur zu verzinsen, dann aber bis Johann Baptist 1847 terminweise abzuzahlen ist.

Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Mai 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Stände-Versammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herren Bruders, des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten Unsers Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten Unsern Geheimenrath Freiherrn von Falkenstein.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, die Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17ten Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Das Verfahren bei den Eides-Erhebungen in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

In Erwägung, daß mehrere, das Verfahren bei den Eides-Erhebungen betreffende Bestimmungen der Eides-Ordnung vom 24sten Mai 1802. in Folge der neuen Prozeß-Ordnung und der mit derselben eingeführten Gerichts-Oeffentlichkeit bezüglich auf bürgerliche Rechtssachen, theils wirklich zu bestehen aufgehört haben, theils auch einige, mit

gebührender Rücksichtsnahme auf Erzielung gleichmäßiger Formen zu bemessende, Modification erheischen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Staatsministerial-Beschluß vom 24sten April d. J. Nro. 1023. gnädigst zu genehmigen geruht, bis dahin, daß die besagte Eides-Ordnung einer vollständigen Revision unterworfen seyn wird, nachstehende Verfügungen zu treffen, und solche sämmtlichen Ober- und Untergerichten des Großherzogthums als Normen des zu beobachtenden Verfahrens vorzuschreiben:

§. 1.

In Rücksicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eidesvorbereitungsschuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20 und 22 — 26. der Eides-Ordnung. (§. 464 und 610. der Prozeß-Ordnung.)

Dahingegen werden die §§. 21 und 28 — 32. derselben modifizirt wie folgt:

§. 2.

Vor der Abnahme des Eides hat der Gerichts-Vorstand denjenigen Schwörenden, welche die in §. 22. der Eides-Ordnung vorgeschriebene Eidesbelehrung bereits durch den betreffenden Geistlichen erhalten haben, dieselbe nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen, und nebstdem an alle Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides, ihre Pflicht zur Wahrheit und die Strafe des Meineids noch eine kurze, aber eindringliche Ermahnung zu richten.

§. 3.

Alle Eide in bürgerlichen Rechtssachen sollen mit den Worten:

„Ich (Vor- und Zunamen des Schwörenden) schwöre einen Eid zu Gott „dem Allmächtigen und Allwissenden u. s. f.“ (folgt das zu Beschwörende)

anfangen, und mit der Bekräftigungsformel (Bestabung:)

„So wahr mit Gott helfe und sein heiliges Wort“

schließen.

§. 4.

Folgendes ist die Fassung der innerhalb die, §. 3. bemerkten Anfangs- und Schlußworte fallende Formel:

a) bei Zeugeneiden:

„in der Sache zwischen N. und N. die Wahrheit auf die gestellten Fragen „zu sagen, auch nichts was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, „Gunst, oder Ansehen der Personen“

(§. 476. der Prozeß-Ordnung),

b) bei Eiden der Sachverständigen:

„nach genauer Untersuchung und Prüfung und nach bester Einsicht, das „aufgetragene Gutachten (erhaltener Instruction gemäß) abzugeben, ohne Haß, „Gunst oder Ansehen der Personen.“

c) Insbesondere bei Eiden der Schätzer:

„den Gegenstand nach bester Einsicht und Ueberzeugung seinem wahren (in„structionsmäßig ausgemittelten) Werthe gemäß, abzuschätzen, ohne Haß, „Gunst oder Ansehen der Personen.“

§. 5.

Die Eides-Erhebung selbst muß mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern:

a) die Eide werden stehend mittelst Emporhebung der rechten Hand — von Personen weiblichen Geschlechts mittelst Auflegung auf die linke Brust geleistet.

b) die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstande des versammelten Gerichts, andernfalls von dem Deputirten desselben, oder von dem Unterrichter, entweder zum eigenen lauten Ablesen eingehändigt oder vorgesagt, und nach vorgängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden, von dem Schwörenden langsam und deutlich nachgesprochen.

§. 6.

Die in den angeführten §§. 21 und 28 — 32. der Eides-Ordnung geordneten sonstigen Förmlichkeiten finden in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statt.

§. 7.

Der Eid der Israeliten (§. 57. der Eides-Ordnung) wird in seiner durch die Verordnung vom 6ten Merz 1813. (Regierungsblatt Nro. VIII. Seite 45.) bestimmten Form beibehalten.

§. 8.

Die Vorschriften der Prozeß-Ordnung über Eidesleistungen leiden durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Abänderung.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Ober- und Untergerichte sich nach derselben auf das genaueste zu achten.

Carlsruhe den 3ten Mai 1833.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Schachleiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Steindrucker Rudolph Schlicht zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen ein ausschließendes Privilegium für die Fertigung der von ihm erfundenen Steindruckerpresse auf die Dauer von zehn Jahren mit dem Anfügen zu ertheilen, daß die Verletzer dieses Privilegiums in eine Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst Confiscation der Druckerpresse verfallen sollen.

Carlsruhe den 26sten April 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 16ten April 1833.: den Auditor Sommer von Bruchsal nach Carlsruhe zu versetzen;

unterm 26ten April d. J.: dem Lieutenant von der Suite der Kavallerie von Bettendorf den Charakter als Rittmeister von der Suite der Kavallerie zu ertheilen;

unterm 7ten Mai d. J.: den Rechtspraktikanten Carl Obermüller zum Secretär beim Kriegs-Ministerium zu ernennen.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23ten Mai 1833.

Verordnung.

Den Zoll von Getraide und Mehl betreffend.

Da der Durchschnittspreis des Kernens unter 10 fl. für das Malter herabgesunken ist, so sind nunmehr dem Gesetz vom 21sten Juni 1827, gemäß — folgende Zölle von Getraide und Mehl zu erheben:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
vom Malter Kernen und Waizen	50 kr.	1 kr.
" " Roggen	32 kr.	
" " Gerste	28 kr.	
" " Spelz	20 kr.	
" Centner Mehl	32 kr.	

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, wenn sie durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe den 14ten Mai 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Die Vergrößerung des Obereinnehmerei-Bezirks Boxberg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1ten d. M. Nro. 1062. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß die seither zur Obereinnehmerei Buchen gehörigen Orte des Amtsbezirks Adelsheim für die Zukunft der Obereinnehmerei Boxberg einverleibt werden.

Carlsruhe den 14ten Mai 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winter-Halbjahr 18$\frac{32}{33}$ studierten:

A. auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.		Ausländer.		Zusammen.
1) Theologen . . .	34.	—	41.	—	75.
2) Juristen . . .	80.	—	326.	—	406.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . .	86.	—	170.	—	256.
4) Cameralisten und Mineralogen	30.	—	37.	—	67.
5) Philologen und Philosophen	6.	—	18.	—	24.
Gesammtzahl .	236.	—	592.	—	828.

B. auf der Universität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Zusammen.
1) Theologen . . .	159.	—	18.	—	177.
2) Juristen . . .	86.	—	26.	—	122.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . .	102.	—	40.	—	142.
4) Philosophen . .	90.	—	10.	—	100.
Gesammtzahl . .	437.	—	94.	—	531.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 30. April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Stiftungen.)

Ein ungenannter Wohlthäter hat zur Gründung einer Freischule in Muggensturm, Oberamts Rastatt, einen milden Fond von 3000 fl. gestiftet, welcher durch weitere Beiträge zur Hälfte aus dem Heiligenfond daselbst, und zur Hälfte aus der dortigen Gemeindskasse auf 4000 fl. erhöhet worden ist.

Der Seminariums-Schaffner und Waisenhaus-Vater Balthasar Müller in Bruchsal hat dem dortigen Waisenfond zum Besten armer Waisen in dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bruchsal den Betrag von 1200 fl. geschenkt.

Der verstorbene Stadtpfarrer Joseph Stafflinger zu Philippsburg hat folgende Vermächtnisse gestiftet:

a) der Pfarrei Philippsburg 2 Viertel Schanzäcker im Werthe von 250 fl.,

b) dem dortigen Armenfond den Erlös des Sternenschanzstücks von 287 fl. 42 kr., und der vorräthig gewesenen Besoldungsfrüchte von 63 fl. 41 kr., aus welch erstern jedoch noch ein anständiges steinernes Kreuz sammt Fußgestell für den Testator gefertigt werden muß,

c) in den Schulfond daselbst 100 fl., wovon die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern verwendet, und diese von dem jeweiligen Pfarrer unter die dürftigsten Schulkinder vertheilt werden sollen.

Der Bürger Joseph Bleiler zu Löffingen hat dem dortigen Armenfond 200 fl. geschenkt.

Die im Kloster Wittichen, in der Gemeinde Kaltbrunn, Amts Wolfach, verstorbene Klosterfrau Maria Elisabetha Link, hat durch letztwillige Verfügung dem Armenfond zu Wittichen ein Kapital von 100 fl. hinterlassen.

Die Daniel Müllerschen Eheleute zu Wiesloch haben ein Kapital von 100 fl. gestiftet, wovon der jährliche Zins zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die zum ersten Male das heilige Abendmahl empfangenden dürftigsten katholischen Kinder verwendet werden soll.

Franz Joseph Dietsche von Rheinfelden hat für arme Schulkinder zu Häusern, Amts St. Blasien, ein Legat von 50 fl. nebst 30 fl. Zinsen bestimmt.

In den Schulfond zu Fahl hat Michael Schubnell 50 fl. und Johann Beckert 20 fl. gestiftet.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den General-Major und Revüe-Inspector von Freydorff zum Director des Kriegsministeriums zu ernennen, mit Befugniß zu Vertretung des Präsidenten,

dem Hofrath und Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Dr. Roßhirt, den Charakter eines Geheimen Hofraths zu verleihen.

dem am Gymnasium und bei dem Schulpräparanden-Institute zu Rastatt angestellten Musiklehrer Weber den Charakter eines Professors der Musik huldreichst zu ertheilen,

dem bisherigen Hausmeister Bader in Baden den Charakter als Schloßverwalter zu ertheilen,

den Physikus Dr. Bleicher in Bonndorf Alters und Kränklichkeits halber auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen,

den Hofgerichts-Advokaten Lutz zu Freiburg zum Assessor bei dem Hofgericht zu Meersburg zu ernennen.

den Kanzleirath Eckert bei dem Kriegsministerium wegen organischen Dienst-Veränderungen in den Ruhestand zu versetzen, und seine Stelle dem Aufseher der aufgelösten Militär-Brodregie, Oberrevisor Heunisch, zu übertragen,

den Hofgerichts-Secretär Johann Baptist Merklin zu Freiburg in Ruhestand zu versetzen, und

dem praktischen Arzt, Oberwund- und Hebarzt Melchior Kathriner zu Oppenau das Stabschirurgat Oppenau unter Ertheilung des Charakters als Assistenzarzt zu übertragen, und zugleich zu bestimmen, daß derselbe die ärztlichen Funktionen in den benachbarten Renchbädern und die in dem dortigen Stabschirurgats-Distrikte vorkommenden Legalfälle, ohne Beiziehung des Stabschirurgen zu Oberkirch, zu besorgen habe.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

das erste Rektorat zu Weinheim dem bisherigen zweiten Rektor daselbst, Heinrich Bender, zu übertragen, und

dem Pfarrer Kurz in Unterkürnach die katholische Pfarrei Neuhausen, im Amte Villingen, zu verleihen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 14ten Mai d. J. wurde der Rechtspraktikant Otto von Wänker zum Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht zu Freiburg ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Ludwig Stephani aus Wertheim ist die Erlaubniß zur Verfassung von Schriften in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde:

Wilhelm Caroli von Lahr,

Rudolph Gyßer von Offenburg,

Friedrich Mahla von Bretten,
Carl Roman von Pforzheim, und
Heinrich Sprenger von Laufen

sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprufung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Die grundherrlich von frankensteinische Präsentation des Priesters Benedikt Seeger auf die katholische Pfarrei Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Beförderung des Amtmanns Schwab zu Hüfingen zum ersten Beamten daselbst ist die zweite Beamtenstelle allda, welche mit einem Assessor besetzt wird, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Das zweite Rektorat zu Weinheim, mit einem Competenzanschlag von 456 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 23. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Greiner ist die evangelische Pfarrei Allmansweyer, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenz-Anschlag von 1951 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet an Kriegs- und andern Schulden die Summe von 972 fl. 17 kr., welche aus den Interims-Revenüen getilgt werden, in so fern sich der neu ernannt werdende Pfarrer nicht dazu versteht, die Berichtigung derselben in angemessenen Terminen zu übernehmen. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fikler auf die Pfarrei Löffingen ist die katholische Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. in Geld, Zehnten und Beinutzungen erledigt worden. Auf dieser Pfarrpfründe ruht, außer der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten:

a) ein Bauprovisorium von 2000 fl. woran seit 1819. bis 26 Dezember 1839. jährlich 100 fl. nebst dem laufenden Zins abzuzahlen sind, wornach mit dem Jahr 1840. die Abzahlung des Baufrohndkapitals von circa 1400 fl. mit jährlich 100 fl. beginnt, und endlich wieder in die Entrichtung der für den Baufond bestimmten jährlichen 75 fl. übergeht. Ferner ruht darauf:

b) ein Provisorium von 10 Jahren zur Tilgung der Kriegsschuld von 232 fl. 45 kr. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Peter Weidenbusch ist die katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 760 fl. an Geld, Zehnten, Holz und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Competenten um die erledigte, den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Unterkürnach, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. und der Verbindlichkeit, die allenfalls darauf ruhende Kriegsschuld mittelst eines Provisoriums abzuzahlen, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblat Nro. 38. vom Jahr 1810., insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Gestorben sind:

am 12ten März d. J. der pensionirte Amtmann Dörffler zu Münchzell,
am 8ten April " " der Kammerherr und pensionirte Hofgerichtsrath von Stetten zu Rastatt,
am 11ten " " " der pensionirte Geheime Hofrath Eichrodt in Karlsruhe.
am 26ten " " " der pensionirte Amtsrevisor Will in Bruchsal,
am 27ten " " " der pensionirte Oberforstmeister von Drais zu Freiburg, und
am 12ten Mai " " der großherzogliche Gesandte in München, Freiherr von Fahnenberg.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten Mai 1833.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehender, von beiden Kammern der Stände Höchstdenselben unterthänigst übergebener Beschluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer vom 30sten Mai 1833.

„Berathung des Artikel 4. des vorgelegten Gesetz-Entwurfes, Minderung des Salz-„preises, Aufhebung einiger Ausgangszölle und Erhöhung einiger Eingangszölle be-„treffend.“

Art. 4.

„Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28sten Mai „d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäu-„sern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen.“

„Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Artikel des Gesetzesvorschlags an.“

Carlsruhe den 30sten Mai 1833.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Rutschmann.
Schinzinger.

„Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Artikel 4. des Gesetzvorschlages an.“

Carlsruhe den 30sten Mai 1833.

Der Präsident der ersten Kammer der Stände-Versammlung:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. v. Göler.
Zell.

Zu näherem Verständniß dieses Beschlusses wird angefügt, daß den Ständen und zwar zuerst der zweiten Kammer unterm 28sten d. M. folgender Gesetzes-Entwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt worden ist:

Art. 1.

Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt.

Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen.

Die Regierung wird den Tag, an welchem diese geminderten Preise eintreten, durch Verordnung bestimmen.

Den zum Salzverkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths von Kochsalz an jenem Tag ein Kreuzer vergütet.

Art. 2.

Der bisherige Ausgangszoll-Tarif ist aufgehoben; an seine Stelle tritt der in der Beilage I. ersichtliche.

Die Regierung wird den Tag, an welchem der neue Tarif in Wirksamkeit treten soll, durch Verordnung bestimmen.

Art. 3.

Zu theilweiser Deckung der Ausfälle, die sich in Folge der vorhergehenden Artikel ergeben, werden von den in der Beilage II. bezeichneten Waaren statt der bisherigen, die beigesetzten höheren Eingangszölle erhoben.

Art. 4.

Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28sten Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen.

Beilage II.

		Eingangszoll.
Reis	(statt bisheriger 50 kr.)	1 fl. 40 kr.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert		
Südfrüchte, frisch und getrocknet, Citronen, Pomeranzen ꝛc. (statt bisheriger 1 fl. 40 kr.		3 fl. 20 kr.
Zucker und Kaffee (statt bisheriger 1 fl. 20 kr.)		
Gewürze, gemeine; Ingwer, Pfeffer, Piment (statt bisheriger 1 fl. 20 kr.)		

		Eingangszoll.
Lederfabrikate	statt bisheriger 6 fl. 40 kr.)	10 fl.
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch .		
Baumwollenwaaren		
Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren		
Seidewaaren, floret- und halbseidene, Wachstaffent		

Carlsruhe den 31sten Mai 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Verordnung.

Unter Bezug auf obige Verkündung wird verordnet:

1) Alle, welche Waaren der in der Beilage II. des Gesetz-Entwurfes bezeichneten Art über die Grenze des Großherzogthums als Eingangsgut einführen, haben dies durch eigenhändige Unterschrift in besondern Registern zu bestätigen, welche bei den Zollbehörden geführt werden. Das Gleiche gilt rücksichtlich jener Waaren der bezeichneten Art, welche aus den Lagerhäusern des Landes als Eingangsgut bezogen werden.

2) Für Waaren der bezeichneten Art, welche als Eingangsgut deklarirt und verzollt werden, es mag dies beim Eintritt aus dem Ausland oder beim Bezug aus einem Lagerhaus geschehen, muß der Steuerverwaltung im Betrag der Zollerhöhung Sicherheit geleistet werden, von allen Personen, welche derselben in Bezug auf genügende Vermögensverhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Die Sicherheit kann in baarer Hinterlegung oder in zureichender Bürgschaft geschehen. Sie darf von bekannten angesessenen Inländern nicht verlangt werden.

3) Die Durchfuhr der Waaren der bezeichneten Art unterliegt in ihrer ganzen Ausdehnung jener Controlle, welche die landesherrliche Verordnung vom 4. Januar 1821. Regierungsblatt Nro. 2. in Bezug auf die Wiederausfuhr der Speditionsgüter aus den Lagerhäusern festgesetzt hat.

Directe Transitgüter wie Speditionsgüter unterliegen also dieser Controlle vom Augenblick an, wo sie in das Land eintreten, bis zum Wiederaustritt.

Zu dem Ende erhält jeder Führer von Transit- oder Speditionsgütern bei der Eintrittsstätte eine Frachtkarte, welche er bei der Austrittsstätte, beziehungsweise bei der Lagerhausstätte, gegen Schein abzugeben hat. Für Güter, welche aus den Lagerhäusern abgehen, werden neue Frachtkarten ausgestellt.

In einem wie in dem andern Fall ist die Nichtablieferung der Frachtkarte nach der angerufenen Verordnung vom 4. Januar 1821. mit dem zweifachen Betrag des Eingangszolls zu bestrafen. Der Eintrag in das Frachtkartenbuch muß von dem Führer der Waaren eigenhändig unterzeichnet werden.

4) Die zu den Transit- oder Speditionsgütern der bezeichneten Art gehörigen Frachtbriefe sind von den Zollern der Eintritts- und beziehungsweise der Lagerhausorte, in ein Paquet zu versiegeln, dieses mit der Nummer der Frachtkarte, dem Namen und Stationsort des Zollers und dem Datum zu bezeichnen, und so dem Fuhrmann zuzustellen.

Bei der Ablieferung der Frachtkarte hat der betreffende Zollbeamte zugleich die Unverletztheit der Siegel des Paquets und seine Unverdächtigkeit überhaupt zu untersuchen.

Sind die Siegel verletzt oder ergibt sich sonst dringender Anlaß zu Verdacht, so ist der Zollbeamte verpflichtet, die Untersuchung des Frachtwagens nach Vorschrift der Verordnung großherzoglicher Steuer-Direction vom 29. Januar 1828. Verordnungsblatt S. 10. unverzüglich vorzunehmen. Die Kosten dieser Untersuchung fallen in jedem Fall dem Fuhrmann zur Last, wenn das Paquet der Frachtbriefe durch Erbrechung der Siegel oder auf andere Weise wesentlich verletzt war.

Ergeben sich bei Ablieferung der Frachtkarte und des Frachtbriefpaquets keine Anlässe zu solchem Verfahren, so hat der Zoller die unverletzte Vorweisung dieses Paquets in der Bescheinigung über den Empfang der Frachtkarte zu bestätigen, das Paquet zu eröffnen, und die Frachtbriefe dem Fuhrmann wieder zuzustellen.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 31sten Mai 1833.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.